



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Recht

CH-3003 Bern

SECO

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)

[REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Sachbearbeiter/in: [REDACTED]

Bern, 9. Mai 2025

Strafbescheid

gemäss Art. 64 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht
(VStrR; SR 313.0)

im Verwaltungsstrafverfahren des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO)
gegen

[REDACTED]
wegen

Verdachts auf Verstoss gegen Art. 14c Abs. 1 Verordnung des Bundesrates vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine
(„Ukraine-Verordnung“, SR 946.231.176.72)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

[REDACTED]
Holzikofenweg 36
3003 Bern

[REDACTED]
<https://www.seco.admin.ch>



I. Sachverhalt

1. Dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wurde am 26. Mai 2023 vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) eine Sendung der Firma [REDACTED] RU aus der Russische Föderation gemeldet. Diese Sendung wurde von der Zollstelle Basel Flughafen vorläufig sichergestellt.
2. Die Lieferung von [REDACTED] sollte gemäss Einfuhrliste vom 2. Mai 2023 an die Empfängerin [REDACTED] erfolgen. Die Lieferung umfasste unter anderem Damenblazer, Jupes, Damenhosen sowie Röcke. Diese Kleidungsstücke fallen unter folgende, gemäss Ukraine-Verordnung erfassten Zolltarifnummern: Damenblazer (6204.3911), Jupes (TN 6204.5920), Damenhosen (TN 6204.6920) sowie Röcke TN (6204.4911). Der Wert dieser Ware beträgt gemäss Positionen 2, 4-6 der Einfuhrliste Fr. 28'689.--.
3. Das SECO eröffnete mit Verfügung vom 5. Dezember 2024 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die [REDACTED] bzw. gegen die verantwortlichen Personen wegen Verdachts auf Verstoss gegen 14c Abs. 1 Ukraine-Verordnung und forderte sie auf, zum vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen sowie die geforderten Informationen und Dokumente einzureichen.
4. Mit Schreiben vom 9. Januar 2025 (Eingang am 10. Januar 2025) reichte die [REDACTED] vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED], dem SECO eine Stellungnahme sowie diverse Beweismittel ein (nachfolgend «Stellungnahme»). Frau [REDACTED] (Beschuldigte) ist die einzige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der [REDACTED]
5. Der Beschuldigten wurde mit der Eröffnung des Schlussprotokolls am 6. März 2025 gemäss Art. 61 VStrR die Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen.
6. Die Beschuldigte hat sich nicht zum Schlussprotokoll geäussert und keine Ergänzung der Untersuchung beantragt, womit die Untersuchungen abgeschlossen sind.

II. Rechtliches

7. Verstösse nach den Art. 9 EmbG¹ werden vom SECO verfolgt und beurteilt (Art. 32 Abs. 3 Ukraine-Verordnung). Das VStrR ist anwendbar (Art. 14 Abs. 1 EmbG).
8. Gemäss Art. 14c Abs. 1 der Ukraine-Verordnung ist der Kauf von für die Russische Föderation wirtschaftlich bedeutenden Gütern gemäss Anhang 20 aus der Russischen Föderation oder mit Ursprung in der Russischen Föderation und die Einfuhr, die Durchfuhr und der Transport dieser Güter in und durch die Schweiz verboten.

¹ Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (EmbG) vom 22. März 2002, SR 946.231

9. Wer gegen Art. 14c Abs. 1 Ukraine-Verordnung verstösst, wird nach Artikel 9 EmbG bestraft (Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung). Als Strafdrohung ist bei vorsätzlicher Tatbegehung Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Art. 9 Abs. 1 EmbG) und bei fahrlässiger Tatbegehung Busse bis zu 100'000 Franken (Art. 9 Abs. 3 EmbG).
10. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Der fahrlässige Verstoss gegen Art. 5 Abs. 2 Bst. a Ukraine-Verordnung ist strafbar (Art. 9 Abs. 3 EmbG). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

III. Erwägungen

Objektiver Straftatbestand

11. Die vom BAZG sichergestellten Kleidungsstücke der [REDACTED] mit Zolltarifnummer 6204 sind in Anhang 20 zur Ukraine-Verordnung aufgeführt. Die [REDACTED] kaufte diese Kleidungsstücke von der russische Firma [REDACTED] und führte sie aus der Russische Föderation in die Schweiz ein. Der objektive Tatbestand von Art. 14c Abs. 1 / Anhang 20 Ukraine-Verordnung ist damit erfüllt.
12. Gemäss Ziff. B der Stellungnahme ist Frau [REDACTED] die einzige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der [REDACTED]. Insofern sind ihr die Handlungen der [REDACTED] als verantwortliche natürliche Person anzurechnen.

Subjektiver Straftatbestand

13. Der Rechtsvertreter der [REDACTED] führt aus, dass die Geschäftsführerin des Unternehmens, d.h. Frau [REDACTED] (Beschuldigte), keine Kenntnis vom Einfuhrverbot für Frauenkleiderstücke gehabt und ein solches Verbot auch nicht erwartet habe (Stellungnahme Ziff. A.b.). Die Geschäftsführerin sei davon ausgegangen, dass sich die Verbote auf kriegsrelevante und bestimmte, für die russische Wirtschaft zentrale Güter beschränken würden. Zudem sei eine Einfuhr von Kleidungsstücken der Zolltarifnummer 6204 im November 2022 noch problemlos möglich gewesen. Schliesslich betont der Rechtsvertreter der [REDACTED], dass ein strafbares Verhalten von Frau [REDACTED] nie beabsichtigt gewesen sei (Stellungnahme A.c.).
14. Der Rechtsvertreter der Beschuldigten legt überzeugend dar, dass diese ohne Absicht gegen das Einfuhrverbot verstossen hat. Insofern kann ihr nicht vorgeworfen werden, vorsätzlich gehandelt zu haben. Zu prüfen ist, ob sie den Tatbestand der Sanktionsbestimmung fahrlässig erfüllt hat.

15. Die schweizerischen und europäischen Sanktionen gegen Russland sind allgemein bekannt. Die Geschäftsführerin eines Unternehmens, das Geschäfte in der Russischen Föderation tätigt, sollte wissen, dass die Sanktionen eine grosse wirtschaftliche Komponente haben und in regelmässigen Abständen verschärft wurden. Daher wäre die Geschäftsführerin der ██████████ gehalten gewesen, gründlichere Abklärungen über die Zulässigkeit eines Kaufs und einer Einfuhr zu treffen. Insofern ist ihr eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit im Sinne von Art. 12 Abs. 3 StGB beim Kauf und der Einfuhr der Kleidungsstücke anzulasten.

Strafzumessung

16. Der Rechtsvertreter der Beschuldigten beantragt eine Strafbefreiung für die Geschäftsführerin gestützt entweder auf Art. 52 oder 54 StGB (Stellungnahme Bst. C).
17. Nach Art. 52 StGB sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind. Der Rechtsvertreter führt aus, dass die Schuld der Geschäftsführerin als äusserst gering einzustufen sei, da sie davon ausgegangen sei, rechtmässig zu handeln. Auch habe der Wert der blockierten Waren weniger als Fr. 30'000-- betragen. Dieser Betrag sei mit Blick auf die russische Wirtschaft so gering, dass keine nennenswerten Auswirkungen der Tat festgestellt werden könnten (Bst. C.a Stellungnahme.).
18. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der Gesetzgeber mit der Regelung von Art. 52 StGB nicht beabsichtigt, dass bei allen Bagatellstrafaten generell auf eine strafrechtliche Sanktion verzichtet wird. Eine Strafbefreiung ist nur möglich bei Delikten, bei denen keinerlei Strafbedürfnis besteht. Auch bei einem Bagatelldelikt kann daher wegen Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen eine Strafbefreiung nur dann angeordnet werden, wenn es sich von anderen Bagatelldelikten qualitativ unterscheidet. Das Verhalten des Täters muss im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt – vom Verschulden wie von den Tatfolgen her – als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt. (BGE 135 IV 130, Ziff. 5.3.3). Im Vergleich mit anderen, fahrlässig begangenen Verstössen gegen die Ukraine-Verordnung erscheint der vorliegende Verstoss nicht als unerheblich. Es entspricht gerade der typischen Fallkonstellation, wonach Ein- oder Ausführen in oder aus der Russischen Föderation getätigt werden, ohne vorgängig die notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Auch kann der Wert der beschlagnahmten Waren von Fr. 28'689.— mit Blick auf vom SECO geahndeten Sanktionsverstösse nicht als besonders tief qualifiziert werden. Aus diesen Gründen sind die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung gestützt auf Art. 52 StGB im vorliegenden Fall nicht gegeben.
19. Nach Art. 54 StGB sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre. Gemäss dem Rechtsvertreter habe die Beschuldigte durch die Schliessung der beiden Unternehmen ██████████ erhebliche finanzielle Verluste erlitten. Sie sei daher in einer Weise getroffen, die einer Strafe gleichkomme, weshalb von einer weiteren Sanktion abzusehen sei (Bst. C.b. Stellungnahme).
20. Es ist festzuhalten, dass diese finanziellen Verluste bzw. der bevorstehende Konkurs der ██████████ eine Folge der verhängten Sanktionen gegen die Russische

Föderation und nicht eine Folge der begangenen Tat sind. Die Beschuldigte wäre in ähnlicher Weise betroffen gewesen, wenn Sie nicht gegen die Ukraine-Verordnung verstossen hätte. Einzig in der Vernichtung der beschlagnahmten Ware kann eine Folge der Tat erkannt werden. Jedoch macht dieser Verlust nur einen relativ geringen Bruchteil des Gesamtverlustes der [REDACTED] von Fr. 234'689.22 im Jahr 2023 aus. Aus diesen Gründen sind die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung gestützt auf Art. 54 StGB nicht gegeben.

21. Wer fahrlässig gegen Art. 14c Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verstösst, wird mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft (Art. 9 Abs. 3 Embargogesetz i.V.m. Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung).
22. Bussen bis zu 5'000 Franken sind nach der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens zu bemessen; andere Strafzumessungsgründe müssen nicht berücksichtigt werden (Art. 8 VStrR).
23. In Anbetracht der Tatsache, dass im zu beurteilenden Fall weder eine schwere Widerhandlung noch ein grosses Verschulden vorliegen (vgl. nachfolgende Ziffern), fällt eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht.
24. Das Verschulden der Geschäftsführerin der [REDACTED] ist als eher leicht zu qualifizieren. Sie hat aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit, ohne kriminelle Energie gehandelt. Ihr war es nicht bewusst, dass die von der [REDACTED] in die Schweiz eingeführten Kleidungsstücke einem in der Ukraine-Verordnung verankerten Importverbot unterliegen und sie unterliess es pflichtwidrig, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen.
25. Schliesslich gilt es festzuhalten, dass sich die Beschuldigte von Beginn des Verfahrens an kooperativ zeigte und zudem den vom SECO vorgeworfenen Sachverhalt ohne Weiteres eingestand.
26. In Würdigung der erwähnten Strafzumessungsfaktoren ist eine Busse in der Höhe von 2'000 Franken angemessen.

IV. Verfahrenskosten

27. Gemäss Art. 94 und 95 VStrR werden die Verfahrenskosten bestehend aus der Spruch- und der Schreibgebühr der Verurteilten auferlegt.
28. Diese werden gestützt auf Art. 64 und 94 VStrR sowie Art. 7 Abs. 2 lit. a und Art. 12 Abs. 1 lit. a der Verordnung vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32) auf 350 Schweizer Franken (Spruchgebühr von 300 Schweizer Franken und Schreibgebühr von 50 Schweizer Franken) festgelegt.

**Aufgrund dieser Erwägungen hat
das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
erkannt:**

1. Frau [REDACTED] wird der Verletzung von Art. 14c Abs. 1 der Ukraine-Verordnung schuldig erklärt.
2. Frau [REDACTED] wird zu einer Busse von 2'000 Franken verurteilt.
3. Der Beschuldigten werden zudem die Verfahrenskosten von insgesamt 350 Schweizer Franken, bestehend aus einer Spruchgebühr von 300 Schweizer Franken sowie den Schreibgebühren von 50 Schweizer Franken, auferlegt.
4. Der vorliegende Strafbescheid wird im Doppel der Beschuldigten sowie ihrem Rechtsvertreter [REDACTED] per Einschreiben mit Rückschein eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Strafbescheid kann [REDACTED] innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich beim Rechtsdienst des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern) einzureichen. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienten Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 67 und 68 VStrR).

Die Einsprecherin kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das zuständige Strafgericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Wird innert der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 Abs. 2 VStrR). Der Gesamtbetrag von 2'350 Franken ist alsdann innert weiteren 5 Tagen auf das Konto mit der IBAN CH7709000000300063895 des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO bei der Postfinance AG zu überweisen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
[REDACTED]